**Gesuch für ein Patent zur Führung eines Klein- und Mittelverkaufspatents**

Hinweis: Das Gesuch für ein befristetes Patent (Festwirtschaft) ist vier Wochen vor dem geplanten Anlass/Betrieb einzureichen.

**A. Gesuchstellende Person**

Vorname, Name Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Strasse, Nummer Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

PLZ, Ort Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Geburtsdatum, Heimatort/Staat Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Telefonnummer (P) Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

E-Mail-Adresse Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**B. Angaben zum Betrieb**

Name/Bezeichnung Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Strasse, Nummer Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

PLZ, Ort 8803, Rüschlikon

Telefonnummer (G) Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Eigentümer/in bzw. Vermieterin Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Datum Betriebsaufnahme Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Bisherige/r Patentinhaber/in Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**C. Patentbefugnisse**

Welche Getränke werden ausge- [ ]  alkoholhaltige Getränke [ ]  gebrannte Wasser

schenkt/verkauft [ ]  keines von beiden

Anzahl mutmasslich verkaufter Liter Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

an gebrannten Wassern pro Jahr

Ort Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Datum Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Beilagen [ ]  Handlungsfähigkeitszeugnis

 [ ]  Auszug aus dem eidgenössischen Zentralstrafregister

Zustelladresse: Gemeinde Rüschlikon, Abt. Infrastruktur und Sicherheit,

 Bereich Polizei / Sicherheit, Pilgerweg 29, 8803 Rüschlikon

**Auszug aus den Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes vom 1. Dezember 1996 und der Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16. Juli 1997**

§ 2 Eines Patentes bedarf:

 a) Wer an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten mit Erwerbsabsichten, die nicht ge- winnstrebend sein müssen, Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht;

 b) wer den Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf betreibt. Die Erteilung des Patentes kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen ver- bunden werden.

§ 6 Das Patent wird erteilt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Bis zur Erledigung des Patentbewerbungsverfahrens kann ein vorläufiges Patent erteilt werden, wenn voraussichtlich keine Patenthinderungsgründe vorliegen.

§ 7 Das Patent lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche Person und ist nicht übertragbar.

§ 29 Das Patent für den Klein- und Mittelverkauf berechtigt zum Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Endverbraucher. Für vorübergehend bestehende Betriebe, insbesondere bei Messen und Ausstellungen, können befristete Patente erteilt werden.

§ 30 Wer sich um ein Klein- und Mittelverkaufspatent bewirbt, muss handlungsfähig sein und Gewähr für die einwandfreie Führung des Betriebs bieten.

§ 31 Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke zum Genuss an Ort und Stelle in Klein- und Mittelverkaufsbetrieben ist verboten. Davon ausgenommen ist die unentgeltliche Degustation nicht gebrannter alkoholhaltiger Getränke.

§ 32 Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten. Der Verkauf von gebrannten Wassern an Jugendliche unter18 Jahren ist verboten. Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

§ 34 Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

§ 39 Mit Busse wird bestraft:

 a) Wer als verantwortliche Person eine gastgewerbliche Tätigkeit oder den Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf ohne Patent ausübt,

 b) wer als verantwortliche Person die Patentbefugnisse überschreitet, die Schlies- sungsstunde nicht beachtet oder die gesetzlichen Anforderungen an die Betriebs- führung verletzt,

 c) wer als Gast den Anordnungen der verantwortlichen Person zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und guter Sitte keine Folge leistet oder sich als nicht beherbergter Gast während der Schliessungszeit in einem gastgewerblichen Betrieb aufhält.

 Verwaltungsrechtliche Massnahmen bis zum Patententzug können unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens angeordnet werden.

**Auszug aus den Bestimmungen des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes (RLG) vom 26. Juni 2000 und der Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLV) vom 26. November 2003**

RLG § 1 Öffentliche Ruhetage sind:

 a) Sonntage,

 b) Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. Au- gust, Weihnachtstag und Stephanstag (26. Dezember).

 Hohe Feiertage sind: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstmontag, Eidgenössischer Bettag und Weihnachtstag.

 Die in Absatz 1 lit. b genannten öffentlichen Ruhetage werden im Sinne des Arbeitsgesetzes den Sonntagen gleichgestellt.

RLV § 3 Vom Verbot der Ladenöffnung an öffentlichen Ruhetagen gemäss § 5 Abs. 2 des Ru-hetags- und Ladenöffnungsgesetzes vom 26. Juni 2000 sind weiter ausgenommen:

 a. Milchgeschäfte, Bauernhöfe, Sennereien,

 b. Bäckereien, Konditoreien, Konfiserien,

 c. Blumengeschäfte

 d. Kioske im Sinne von Art. 26 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz,

 e. Kleinläden mit einer Verkaufsfläche von höchstens 200 m2,

 f. Garagen, Reparaturwerkstätten und Servicestellen in Bezug auf den Verkauf von Treibstoffen, Bestandteilen und Zubehör für die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge sowie Kioskartikeln.

RLG § 4 Von Montag bis Samstag können die Läden der Detailhandelsbetriebe ohne zeitliche Beschränkung geöffnet sein.

RLG § 5 An öffentlichen Ruhetagen sind die Läden der Detailhandelsbetriebe geschlossen zu halten. Vom Ladenschluss gemäss Absatz 1 ausgenommen sind Läden in Zentren des öffentlichen Verkehrs sowie Apotheken. Weitere Ausnahmen werden durch Verordnung geregelt, die der Genehmigung des Kantonsrates bedarf.

 An höchstens vier öffentlichen Ruhetagen im Jahr, hohe Feiertage ausgenommen, wird den Läden das Offenhalten durch die Gemeinde bewilligt.

RLG § 8 Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Vollzugsbestimmungen werden mit Busse bis Fr. 40'000.–, bei Gewinnsucht mit Busse in unbeschränkter Höhe bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.